

in einer unmittelbaren Demokratie ganz offensichtlich besonders gefährdet. Trotz allem war Athen kein totalitärer Staat; es fehlte die offiziöse Selbstdarstellung des Staates durch eine Ideologie oder einen Apparat, der jeden freien Gedanken erstickt und das selbständige Urteil unterdrückt hätte. Fehlentscheidungen waren an Stimmungen gebunden, die wieder verschwanden; sie konnten auch umschlagen und, wie bei dem Beschluß über die Hinrichtung aller Mytilenäer vom Jahre 427, womöglich wieder rückgängig gemacht werden. Bei allem Unglück, das zeitbedingte Unrechtsurteile anrichten konnten, wurde damit doch nicht die gesamte Rechtspraxis pervertiert. Und man muß sich auch daran erinnern, daß es in Athen selbst in Zeiten schwerster innerer Unruhen keine Lynchjustiz gab, vielmehr auch der unterlegene innenpolitische Gegner seinen, wenn auch vielleicht von Emotionen überschatteten Prozeß erhielt. Gerade das zeichnete Athen vor den meisten anderen Städten aus. Die Gerechtigkeit wich keiner Willkürjustiz, und sie konnte sich, wenn sie erniedrigt worden war, immer wieder erheben.

In einer ganz anderen Weise wurde die Rechtsordnung durch die Sykophantie gefährdet. Sie war, wie oben dargelegt, eine Konsequenz des Bemühens um die Effektivität des Gesetzes, insbesondere des Strafgesetzes; die gewerbsmäßig betriebene Anklagetätigkeit ersetzte den fehlenden Staatsanwalt, und das Geschäft blühte in der Demokratie. In den „Ekklesiastazusen“ (439f.; 392 aufgeführt) läßt Aristophanes einen seiner Akteure sagen, daß alle Athener Sykophanten seien, und in seinem letzten Stück, dem „Plutos“, hat er das Sykophantenunwesen in einem besonderen Exkurs gegeißelt (850-958, bes. 909ff.). Der Sykophant wird hier dargestellt als Geschäftemacher, als allzu betriebsamer, unehrenhafter Mann, der sein Geld mit dem Unglück anderer verdient. Aber die Rechtfertigung, die in diesem Stück der Sykophant selbst vorbringt, zeigt nicht minder deutlich seine demokratische Funktion: Er ist der Heller des Gesetzes und als solcher ein rechtschaffener Demokrat; er steht gleichsam für die Demokratie, und sein Gegner ist deren Feind. Der Mißbrauch der Popularklage belastete indessen das demokratische Leben erheblich, und der Haß der Menschen auf die berufsmäßigen Ankläger war berechtigt. Diese selbsternannten Staatsanwälte schützten kein abstrakter Staatsbegriff und nicht die Würde des Amtes; ihnen haftete der Geruch des Kopfgeldjägers an. „Er rennt über die Agora wie eine Natter oder ein Skorpion mit aufgerichteter Stachel“, sagt der Autor einer dem Demosthenes zugeschriebenen Rede (25,52) von Aristogeiton, einem stadtbekannten Sykophanten. Die zur Durchsetzung des Rechts und damit um der Rechtssicherheit willen eingerichtete Institution konnte in der Tat zeitweilig zu einer Plage vor allem für die Besitzenden und zur Ursache großer Rechtsunsicherheit werden. Denn

Anklagen wurden bisweilen ganz willkürlich konstruiert, um einen wohlhabenden Angeklagten, der selbst als Unschuldiger den skrupellosen und versierten Gegner fürchten mußte und darum dem Prozeßrisiko gern auswich, zu einem aufergerichtlichen, für den Kläger selbstverständlich einträglichen „Vergleich“ zu zwingen. Andere machten ihre Geschäfte damit, daß sie zur Abwehr von potentiellen Klagen anderer Sykophanten gegen Geld Schein-Klagen erhoben, bei denen der Beklagte dann freigesprochen wurde oder mit einer kleinen Strafe davonkam (Präventivklage). Das Risiko einer Anklage war dabei nicht übermäßig groß. Der im Prozeß unterlegene Ankläger hatte dann, wenn er weniger als 1/5 der Richterstimmen erhalten hatte, 1000 Drachmen Prozeßgebühren zu zahlen, eine Summe, die er mit anderen Klagen leicht hereinholte, und die geforderte Stimmenzahl war in der Regel nicht schwer zu erhalten. Auch ein besonderes Verfahren gegen den Mißbrauch der Popularklage scheint nicht viel geholfen zu haben. Die Schutzeinrichtungen waren wohl nicht immer unwirksam, aber doch unzureichend. Den Erfolg einer Klage garantierten zumeist schon Energie und ein gutes Maß an Gewissenlosigkeit, und dieses Kapital brachten nicht wenige auf. In manchen Zeiten schien nicht mehr das Recht, sondern der Erfolg oder Mißerfolg der Sykophantenstrategie über das Wohl und Wehe der Beklagten zu entscheiden und an die Stelle des Kampfes um das Recht der Streit der Klagen getreten zu sein. Das Schlimmste aber war, daß die Sykophantie nicht einfach abgeschafft werden konnte; denn sie war ein unabdinglicher Teil der Demokratie ebenso wie der Laienrichter und die Vernassung des richtenden Gremiums. Sie garantierte, daß die Popularklage, auf der die Effektivität des Rechts und die Sicherheit der Demokratie ruhte, ein lebendiges, wirkungsvolles Institut blieb. Mit den Sykophanten mußten die Athener leben. Der moderne Betrachter wird die Sykophantie gerade deswegen, weil sie unentbehrlich war, auf der Negativseite der Demokratie zu verbuchen haben. Er wird aber gut daran tun, nicht wie Jacob Burckhardt die Demokratie von jener her zu beurteilen. Denn bereits die Athener haben sie scharf kritisiert und ihren Schwächen, wenn auch mit wenig Erfolg, abzuhelfen versucht. Man hat auch zu bedenken, daß die Hauptquelle unserer Kenntnis über die Sykophanten die Gerichtsreden sind, in denen der berufsmäßige Ankläger von seinem Prozeßgegner naturgemäß in besonders düsteren Farben gemalt und seine Tüchtigkeit in ihren Auswirkungen auf die Stadt gewiß gern überzeichnet worden ist.

Im Gegensatz zu den Bürgern der meisten griechischen Städte hatten die Athener indessen unter einer anderen Plage, der Bestechung, nicht in demselben Maße zu leiden. Auch in Athen hören wir zwar oft davon, daß Beamte, Richter und Private, insbesondere auch Politiker bestochen wurden, und es gab harte Gesetze sowohl gegen aktive als auch passive Beste-